



GEMEINDE HUMLIKON

Gebührentarif Wasser und Abwasser

per 1. Januar 2018

Ableseperiode: 1. Januar 2018 bis 31. August 2019

Gebührentarif

Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 34 Abs. 1 lit c der Verordnung über die Wasserversorgung vom 24. November 2017 und auf Art. 27 Abs. 1 lit c der Verordnung über die Siedlungsentwässerung vom 24. November 2017, erlässt:

Allgemeines

Die Grund- und Mengengebühren für Wasser und Abwasser werden vom Gemeinderat aufgrund der benötigten Mittel festgelegt und veröffentlicht. Sie werden jährlich mit Beginn der neuen Ableseperiode überprüft und bei Bedarf neu festgesetzt.

Die Ableseperiode dauert jeweils vom 1. September bis 31. August.

Wasser

Die Grundgebühr beträgt Fr. 200 exkl. 2.5% MwSt. pro Wohneinheit gemäss Eidg. Wohnungs-Identifikationsnummer (EWID).

Die Mengengebühr beträgt Fr. 2.70 exkl. 2.5% MwSt. pro m³.

Mobiler Wasserzähler

Die Gebühr für den mobilen Wasserzähler (Bezug ab Hydrant) beträgt Fr. 30 exkl. 2.5% MwSt.

Mengengebühr für landwirtschaftliche Bewässerung

Die Mengengebühr für landwirtschaftliche Bewässerung, im Sinne von Art. 26 Abs. 3 der Verordnung über die Wasserversorgung in Verbindung mit Art. 31 Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Wasserversorgung, beträgt Fr. 2.70 exkl. 2.5% MwSt.

Abwasser

Die Grundgebühr beträgt Fr. 300 exkl. 7.7% MwSt. pro Wohneinheit gemäss Eidg. Wohnungs-Identifikationsnummer (EWID).

Die Mengengebühr beträgt Fr. 3.50 exkl. 7.7% MwSt. pro m³.

Geltungsbereich

Die Gebührenfestsetzung gilt für alle angeschlossenen Haushalte inkl. Landwirtschaftsbetriebe und Unternehmen.

Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif wurde vom Gemeinderat festgesetzt am 11. September 2017. Er gilt per 1. Januar 2018. Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherigen Gemeinderatsbeschlüsse über die Wasser- und Abwasser- bzw. Klärgebühren“ aufgehoben. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der diesem Gebührentarif zugrunde liegenden „Verordnung über die Wasserversorgung“ und der „Verordnung über die Siedlungsentwässerung“ durch die Gemeindeversammlung vom 24. November 2017.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innert 30 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Andelfingen erhoben werden. Dieser ist zu begründen und mit einem Antrag zu versehen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Marcel Meisterhans Alexandra Siegrist
Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin